

Kurztitel

Statistik über den Viehbestand im Jahr 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 391/2008

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

13.11.2008

Außerkräftretensdatum

31.12.2009

Text**Mitwirkungspflichten der Gemeinden**

§ 11. (1) Die Gemeinden, in deren Wirkungsbereich sich ein im Rahmen der Zufallsstichprobe von der Bundesanstalt ausgewählter Betrieb befindet, sind zur Mitwirkung an der Erhebung gemäß Abs. 2 verpflichtet.

(2) Die Gemeinden haben an der Erhebung in der Form mitzuwirken, dass vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane nach Befragung der Auskunftspflichtigen die von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Erhebungsformulare elektronisch ausfüllen. Die elektronische Übermittlung der ausgefüllten Fragebogen an die Bundesanstalt ist bis zum zwölften Werktag nach dem Stichtag abzuschließen.

(3) Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf die Durchführung der Befragung der gemäß 9 bekannt gegebenen Auskunftspflichtigen.